Operating Manual

Stand: 25. August 2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Grundsätzliches 2

§ 2. Nominierung 2

§ 3. Sonstiges..... 3

§ 4. Anlage: Technische Regel Arbeitsblatt G 2000: Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze..... 4

Az.: 814.814

§ 1. Grundsätzliches

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Transportes muss jeder innerhalb der Transportkette liegende Netzbetreiber Informationen über die zu transportierenden Mengen erhalten.

Der Datenaustausch hat einheitlich in maschinenlesbarer Form in Energieeinheiten [kWh/h] zu erfolgen.

Zum Datenaustausch (z.B. Prozessdaten, Abrechnungsdaten, Übertragungsweg, Übertragungssystem etc.) ist eine Standardisierung der Nachrichtenformate erforderlich.

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten die die Abwicklung zwischen Transportkunden und Netzbetreiber betreffenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes G2000 in der jeweils geltenden Fassung. Das derzeit gültige DVGW-Arbeitsblatt G2000 liegt als Anlage bei.

§ 2. Nominierung

Nominierungen beinhalten Mitteilungen über die zu transportierende Menge innerhalb bestimmter Zeiträume für bestimmte Punkte und sind grundsätzlich erforderlich für:

- Einspeisepunkte (insbesondere Biogas-Einspeisungen),
- Marktgebietsüberschreitende Transporte auf Ebene der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber (MüT),
- Die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz (MiniMüT),
- Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über den jeweiligen virtuellen Handelspunkt
- Speicher,
- Ausspeisepunkte (soweit nach der Vereinbarung der Kooperation in Anlage 3, § 22 Abs. 3 u. 4 vorgesehen)

Soweit Nominierungen erforderlich sind, nominiert der Bilanzkreisverantwortliche die zu transportierende Gasmenge unter Angabe des Transportzeitraums und unter Bezugnahme auf einen der o.a. Punkte bei dem entsprechenden

Netzbetreiber. Dieser bestätigt nach Prüfung der Vertragsparameter und ggf. nach Abgleich mit den angrenzenden Netzbetreibern die Nominierung. Der Netzbetreiber kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsparameter nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist.

Für die nachfolgenden Formen der Nominierung gelten die jeweiligen Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes G 2000:

- Längerfristige Nominierung,
- Wöchentliche Nominierung,
- Tägliche Nominierung und
- Renominierung.

Im Regelfall sind täglich Nominierungen erforderlich.

§ 3. Sonstiges

- Identifikation des Bilanzkreises

  Der Bilanzkreisnetzbetreiber wird dem Bilanzkreisverantwortlichen bei Abschluss des Bilanzkreisvertrages eine Bilanzkreisnummer zuweisen, der der eindeutigen Identifikation des jeweiligen Bilanzkreises dient. Bei Nutzung von Subbilanzkonten ist ebenso zu verfahren. Dies gilt auch für die folgenden Abschnitte, es sei denn, es wird explizit etwas anderes geregelt.

- Umstellung Sommer-/Winterzeit.

  In Bezug auf den Wechsel von MEZ zu MESZ (gewöhnlich Ende März eines jeden Kalenderjahres) ist die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Gaswirtschaftstag anzuwenden, an dem der Wechsel von MEZ zu MESZ stattfindet. Derzeit müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Ein- und Ausspeisepunkt dreiundzwanzig (23) aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.

  In Bezug auf den Wechsel von MESZ und MEZ (gewöhnlich Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres) ist die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH

berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Gaswirtschaftstag anzuwenden, an dem der Wechsel von MESZ zu MEZ stattfindet. Derzeit müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Ein- und Ausspeisepunkt fünfundzwanzig (25) aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.

§ 4. Anlage: Technische Regel Arbeitsblatt G 2000: Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze